



Neufassung Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-08561-NF-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff:
Wahl der Schöffen und ehrenamtlichen Richter für die Jahre 2024 bis 2028

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

FA Allgemeine Verwaltung
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

09.05.2023
17.05.2023

Zuständigkeit

Vorberatung
Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Die Ratsversammlung beschließt die Erstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen und ehrenamtlichen Richter per Streichung der Bewerberliste (inverses Wahlverfahren), wie in Punkt IV. 2. (1) bis (3) dargestellt.
2. Die Vorschläge für die Sitze der sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht (vgl. § 40 Abs. 3 GVG) werden gemäß der Darstellung in Punkt IV. 2. (4) durch die Fraktionen besetzt. Jede Stadtratsfraktion stellt eine Vertrauensperson. Verbleibenden Sitze werden in der Rangfolge gemäß der Fraktionsgröße vergeben. Bei Gleichheit der Fraktionsgröße entscheidet das Los.
3. Die Ratsversammlung nimmt den in der Vorlage dargestellten Verfahrensablauf zur Wahl der Schöffen und ehrenamtlichen Richter zur Kenntnis.

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
- Sonstiges:

Mit der Vorlage soll die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und ehrenamtlichen Richter für die Jahre 2024 bis 2028 beschlossen werden. Daneben soll das Vorgehen zur Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht beschlossen werden

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	<input type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben	

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:		

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

Leipzig schafft soziale Stabilität

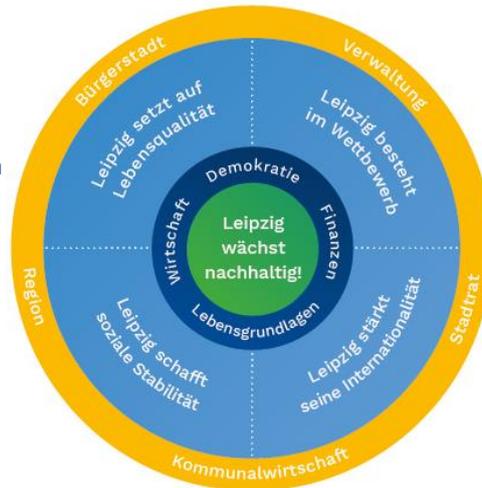
- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen

- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat

- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

- Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff) keine / Aussage nicht möglich erneuerbar fossil
- Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch Aussage nicht möglich ja nein
- Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen) Aussage nicht möglich ja nein
- Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement) Aussage nicht möglich ja nein
- Abschätzbare Klimawirkung mit erheblicher Relevanz ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA und mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer nein
- Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung ja (Prüfschema endet hier.)

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

- ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

- Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____
- liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____
- wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses: entfällt

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Die Bekanntgabe der erforderlichen Zahl an Personen für die Vorschlagsliste, die Grundlage dieser Vorlage ist, erfolgte Anfang April 2023 durch das zuständige Gericht. Spätestens zum 30. Juni 2023 ist durch den Stadtrat eine Vorschlagsliste für die zu wählenden Schöffen aufzustellen. In der Stadtratssitzung am 14. Juni 2023 muss daher über die Aufnahme der Bewerber in die Schöffen-Vorschlagsliste entschieden werden. Daneben sind für den Wahlausschuss durch den Stadtrat sieben Vertrauenspersonen zu wählen. Die Wahlmodalitäten sollen daher möglichst zuvor in der **Ratsversammlung am 17. Mai 2023**, ggf. im Fortsetzungstermin am 31. Mai 2023, beschlossen werden.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

entfällt

IV. Sachverhalt

1. Anlass

2. Beschreibung der Maßnahme

Vorbemerkungen

Im Jahr 2023 sind die Schöffen, Jugendschöffen beim Amts- und Landgericht sowie die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu wählen. Die rechtliche Grundlage dafür bilden Gerichtsverfassungsgesetz (GVG; Schöffen & Jugendschöffen) und Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO; ehrenamtliche Richter) sowie die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (VwV für die Schöffen- und Jugendschöffen).

Diese Vorlage regelt Näheres und informiert zur Wahl der Schöffen und ehrenamtlichen Richter. Auf die Besetzung der Jugendschöffen wird hier nur rein informativ eingegangen. Die Zuständigkeit für die Ermittlung der Vorschlagslisten liegt beim Jugendhilfeausschuss, der entsprechende Prozess ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Der Jugendhilfeausschuss wird separat über Fristen und Ablauf der Jugendschöffenwahl informiert.

In der Verwaltungsvorschrift bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung ist festgelegt, dass die Schöffen und Jugendschöffen (für Strafsachen bzw. Jugendstrafsachen beim Amts- bzw. Landgericht) sowie die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht durch einen Wahlausschuss am jeweiligen Gericht aus den Vorschlagslisten der Gemeinden im jeweiligen Gerichtsbezirk zu wählen sind. Spätestens zum 30. Juni 2023 ist durch die Gemeinden je eine Vorschlagsliste für die zu wählenden Schöffen bzw. Jugendschöffen aufzustellen (abweichend hiervon für die ehrenamtlichen Richter in der Ratsversammlung am 20. September 2023). Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist bei den Schöffen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, im Falle der Jugendschöffen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 36 GVG).

Unmittelbar nach der Aufstellung sind die Vorschlagslisten eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Beginn und Ende der Auslegungsfrist sind öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG). Für den Wahlausschuss beim Amtsgericht sind durch den Stadtrat sieben Vertrauenspersonen zu wählen (§ 40 GVG). Der Oberbürgermeister wird durch den Beigeordneten für Allgemeine Verwaltung im Wahlausschuss vertreten.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht ist ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, erforderlich. Eine Auslegung der Vorschlagsliste zur Einsichtnahme erfolgt nicht. Die Übermittlung der Vorschlagsliste an das Verwaltungsgericht erfolgt voraussichtlich erst im vierten Quartal.

Zuständig für die Realisierung der Aufgaben der Stadt Leipzig zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht ist das Amt für Statistik und Wahlen und das Büro für Ratsangelegenheiten. Die nachfolgend vorgeschlagene Verfahrensweise zur Wahl der Schöffen und ehrenamtlichen Richter entspricht im Grundsatz der bereits 2018 praktizierten Verfahrensweise.

Vorgeschlagene Verfahrensweise

- (1) In der Stadtratssitzung am 14. Juni 2023 wird unter Regie des Büros für Ratsangelegenheiten über die Aufnahme der Bewerber in die **Schöffen-Vorschlagsliste** entschieden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Durch das Amt für Statistik und Wahlen wird eine entsprechende Liste vorbereitet, in der alle bis zum 31. März 2023 eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt werden.

In geheimer Wahl sind durch die Stadträte die Namen der **Bewerber zu streichen, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen (inverses Wahlverfahren)**. Ein reguläres Wahlverfahren würde die Zustimmung jedes Stadtrates bzw. jeder Stadträtin zu jeder einzelnen Schöffenbewerbung erfordern, was einer Zustimmung zu ca. 950 Wahlvorschlägen aus 1.300 Bewerbungen bedarf und damit für die Ratsarbeit weder organisatorisch noch zeitlich praktikabel wäre.

- (2) [gestrichen]

- (3) Für den Fall, dass weniger Bewerber als die vom jeweiligen Gericht mitgeteilte Mindestzahl die notwendige Stimmenzahl erreichen, finden weitere Wahlgänge bis zum Erreichen der Mindestzahl statt. Dabei stehen jeweils nur die Bewerber zur Wahl, die bisher nicht gewählt wurden.

- (4) Für den Wahlausschuss sind durch den Stadtrat sieben **Vertrauenspersonen** zu wählen. Die Vorschläge für diese Wahl erfolgen durch die Fraktionen bis zum 1. Juni 2023 an das Büro für Ratsangelegenheiten nach dem folgenden Prozedere:

Grundlage ist, dass für jede Fraktion das Vorschlagsrecht für einen Sitz vergeben wird. Verbleibenden Sitze werden in der Rangfolge gemäß der Fraktionsgröße vergeben. Bei Gleichheit der Fraktionsgröße entscheidet das Los unter Anwesenheit des Leiters des Büros für Ratsangelegenheiten, des Leiters des Amtes für Statistik und Wahlen und je eines Fraktionsvertreters bzw. einer Vertreterin der betroffenen Fraktionen.

Die Wahl der Vertrauenspersonen erfolgt ebenfalls in der Stadtratssitzung am 14. Juni 2023. Zur Wahl ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

- (5) Die Aufstellung der Vorschlagsliste für **ehrenamtliche Richter** beim Verwaltungsgericht erfolgt in der Stadtratssitzung am 20. September 2023 gemäß der oben genannten Verfahrensweise. Aufgenommen werden alle Bewerber, die sich bis zum 22. Mai 2023 gemeldet haben.

Begründung

In der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Schöffen- und Jugendschöffen VwV) bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung ist festgelegt, dass die Gemeinden für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen, Jugendschöffen und ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht zuständig sind.

Der vorstehende Ablauf dieser Aufstellung entspricht diesen Festlegungen. Grundsätzlich entspricht die gesamte Verfahrensweise dem Ablauf wie vor fünf Jahren. Gemäß Mitteilung des Landgerichtspräsidenten sind in die Vorschlagsliste für Schöffen insgesamt 948 Personen aufzunehmen, in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen insgesamt 396 Personen. Die per vorläufiger Information bekanntgegebene Zahl der vorzuschlagenden Personen für die Liste der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht beträgt 94 Personen.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

-

4. Finanzielle Auswirkungen

-

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

keine -

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

7. Besonderheiten

-

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Bei Nichtbeschluss wären wichtige Modalitäten für das Wahlverfahren zur Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen, ehrenamtlichen Richter sowie Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht nicht festgelegt.

Anlage/n

Keine